OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602206/10/KLe

Datum:
Linz, 29. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von H B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 3.10.2017, GZ: VerkR96-24946-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Spruchpunkte 1., 3. und 4. des Straferkenntnisses behoben und die Verwaltungsstrafverfahren in diesen Punkten eingestellt werden. Die Beschwerde betreffend Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Spruchpunkt 2. in der Höhe von 10 Euro zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 1., 3. und 4. hat der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 3.10.2017, GZ: VerkR96-24946-2017 wurde folgender Spruch erlassen:
„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)
1) Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Unionstraße 55, stadteinwärts
Tatzeit: 31.05.2017, 23:25 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 9 Abs. 1 StVO
2) Sie haben das angeführte Fahrzeug jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, wodurch andere Straßenbenützer behindert wurden.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Unionstraße 39, Kreuzung Hasnerstraße.
Tatzeit: 31.05.2017, 23:25 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 21 Abs. 1 StVO
3) Sie haben ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer behindert wurden.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Unionstraße 39, Kreuzung Hasnerstraße.
Tatzeit: 31.05.2017, 23:25 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 16 Abs. 1 lit. a StVO
4) Sie haben als Lenker eines Fahrzeuges beim Überholen nicht einen der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechenden seitlichen Abstand vom überholten Fahrzeug eingehalten.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Unionstraße 39, Kreuzung Hasnerstraße.
Tatzeit: 31.05.2017, 23:25 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 15 Abs. 4 und § 99 Abs. 3 lit. a StVO
Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
80,00 Euro	48 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit a StVO
40,00 Euro	24 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit a StVO
80,00 Euro	48 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit a StVO
40,00 Euro	24 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit a StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): -

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
40,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 280,00 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt:
„Es war der 31.05.2017 als ich H B geb. am 21.05.1997 mein Freund (H M) nachhause brachte zusammen mit meinem Schwager (R S) und meinem Onkel (E M).
Als vor mir ein Arbeitsauto gegen 23:30 Uhr riskant abbremste und nicht weiter fuhr ohne einen Grund. Was ein Arbeitsauto um die Uhrzeit draußen verloren hatte verstehe ich trotzdem nicht. Daher müsste ich links überholen da rechts geparkte Autos standen. Bei meinem Vorgang würden weder Autos behindert noch Bürger.
Kurz danach hupte er und blendete mich mit seiner Lichthupe. Als ich vom Auto Ausstieg um zuschauen ob alles passt fuhr er wie ein Wahnsinniger rückwärts in die Gegenfahrbahn.
Als ich mein Freund (H M) nachhause brachte in die A B Straße x und weiter in die U fuhr würden wir in der Unionkreuzung vor dem Mc Donalds gezwungen von 5 bewaffneten Polizisten aus dem Auto mit erhobenen Händen auszusteigen.
Der Grund war das wir angeblich den Fahrzeuglenker mit dem Arbeitsauto mit Messer bedroht hätten. Die liebe Polizei hat weder bei uns noch Messer noch sonst irgendwas anderes gefunden, weder bei uns noch im Auto.
Anstatt er angezeigt wird werde ich angezeigt?! Und daher sehe ich nicht ein dass ich die unnötigen Kosten tragen muss und dass die Polizei von so einen Typen unnötig angerufen und aufgehalten wird.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Vertreterin der belangten Behörde und die Zeugen A P und J T teil.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:
Der Beschwerdeführer lenkte am 31.05.2017, 23:25 Uhr in Linz, Unionstraße 39, Kreuzung Hasnerstraße den PKW mit dem Kennzeichen x. Er verringerte die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges derart jäh und für den Lenker des nachfolgenden Fahrzeuges, A P derart überraschend, dass dieser eine Notbremsung einleiten musste um nicht mit dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zu kollidieren. Der Zeuge P beschrieb die Situation dahingehend, dass er vom Beschwerdeführer „überholt und geschnitten" worden sei und dieser dann „auf Null zusammengebremst" habe. Der Zeuge sei seinen Angaben zufolge „voll reingestiegen", und sei „nicht mehr von der Bremse runter, bis wir zum Stehen gekommen sind". Zwei Personen stiegen aus dem Fahrzeug des Beschwerdeführers aus und liefen auf den Zeugen P zu.
Dieser Sachverhalt stützt sich auf die Wahrnehmung des Zeugen und dessen glaubwürdige zeugenschaftliche Aussage. Das Verfahren hat keinen Anhaltspunkt

oder Hinweis hervorgebracht, an den Schilderungen des unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen zu zweifeln, hat dieser doch die Wahrnehmungen im Rahmen seiner Vernehmung schlüssig geschildert. Der Zeuge ist durchaus in der Lage, ein relevantes Geschehen zu beobachten und Wahrnehmungen richtig wiederzugeben.

Der Beschwerdeführer bestreitet das Stehenbleiben nicht, da er selber in der Beschwerde ausführt, dass er „vom Auto ausstieg um zuschauen ob alles passt“. Er konnte sich in jede Richtung verteidigen. Dieser Umstand darf zwar nicht schlechthin gegen ihn gewertet werden, im konkreten Fall ist es ihm aber nicht gelungen, die Aussagen der Zeugen und damit den Tatvorwurf zu widerlegen.

Zu den Fragen, ob während des Überholvorgangs Gegenverkehr geherrscht hat, wie groß der seitliche Abstand zum PKW des Beschwerdeführers war und dass dieser die dort befindliche Sperrlinie überfuhr, konnte der Zeuge keine näheren Angaben machen. Seiner Erinnerung zu Folge wurde er im Bereich Gaumberg bergab überholt. Danach bremste der Beschwerdeführer ihn zwei Mal „fast auf Null“ aus. Im Bereich U 39 blieb der Beschwerdeführer jäh stehen.

Die Zeugin J T, die mit ihrem PKW hinter dem Fahrzeug des Zeugen P fuhr, gab an, dass sie überholt worden sei, hinsichtlich des Stehenbleibens konnte sie keine Angaben machen, da sie vorher abbog.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Zu 1), 3) und 4)
Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar, dass der Beschwerdeführer eine Sperrlinie überfahren, andere Straßenbenützer behindert und einen der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechenden seitlichen Abstand vom überholten Fahrzeug eingehalten hat, da die Zeugen in diesen Punkten keine ausreichenden Angaben für eine Objektivierung machen konnten.

Die Verwaltungsverfahren waren daher nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Zu 2)
§ 21 Abs. 1 StVO
Der Lenker darf das Fahrzeug nicht jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abbremsen, wenn andere Straßenbenützer dadurch gefährdet oder behindert werden, es sei denn, dass es die Verkehrssicherheit erfordert.

Das Verbot besteht insbesondere dann, wenn der Lenker eines nachfahrenden Fahrzeuges die Hindernisfreiheit erkennen kann und daher nicht damit rechnen muss, dass das vorausfahrende Fahrzeug plötzlich abgebremst wird. Behindert wird dieser dann, wenn er zum Bremsen oder Ablenken genötigt wird.

„Überraschend“ ist ein Bremsmanöver, wenn der Nachfahrende ein Hindernis nicht erkennen kann und daher nicht rechnen muss, dass das vorausfahrende Fahrzeug plötzlich abgebremst wird (OGH 14.5.1974, 8 Ob 87/74 ZVR 1975/139; 11.9.1980, 8 Ob 141/80 ZVR 1981/135; VwGH 20.11.1979, 942/78).

Aufgrund der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen und der Überlegungen im Rahmen der Beweiswürdigung steht für das erkennende Gericht ausreichend erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer im Bereich des verfahrensgegenständlichen Tatortes sein Fahrzeug jäh und für Zeugen als Lenker des nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst hat, da dieser eine Notbremsung einleiten musste, um nicht mit ihm zu kollidieren. Die dadurch entstandene Behinderung des Zeugen war im Rahmen der Verkehrssicherheit nicht erforderlich.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 21 Abs. 1 StVO erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Der Beschwerdeführer machte keine Umstände geltend, aus denen geschlossen werden kann, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Im gegenständlichen Fall ist von vorsätzlichem Verhalten auszugehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die

Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde wertete weder einen Umstand als mildernd noch als erschwerend. Die belangte Behörde ging von den, vom Beschwerdeführer unwidersprochen gebliebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen aus: Einkommen von 1.800 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte zumal die verhängte Strafe zu Spruchpunkt 2. den Strafrahmen zu 5,7 % ausschöpft. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1, 2 und 8 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Fahrstreifenwechsel ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in

Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer